OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606805/2/SSt

Datum: Linz, 9. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__ (vormals B__), vertreten durch Rechtsanwältin Mag. C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 2.5.2024, GZ: BHSD/923140011991/23, wegen Barauslagenersatz im Zusammenhang mit einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der gegen den vorgeschriebenen Barauslagenersatz erhobenen Beschwerde wird stattgegeben und der Barauslagenersatz für die Blutanalyse der FTC Wien vom 5.9.2023 in Höhe von 792 Euro wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 2.5.2024, GZ.: BHSD/923140011991/23, vor, sie habe am 22.8.2023 um 13:30 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) in der Gemeinde F__, Ortsgebiet E-Strasse Gemeindestraße, vor Haus H__ Nr. bbb, gelenkt, obwohl Sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden habe, in der sie ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte, da von einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt auf Grund von Auffälligkeiten (bei geschlossenen Augen feines Zittern; gerötete Skleren; träge Lichtreaktion der Augen; Auslenknystagmus bei max. Auslenkung links nach rechts; Konvergenz der Augen vorhanden; Der-Nachnystagmus von 17 Sekunden) sowie markante Unsicherheiten bei den psychophysischen Tests (unsichere Ein-Bein-Sehtest; Geh- und Dreh-Test: Abweichen von der Linie, Zögern während Ausführung, Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen, falsche Schrittzahl – doppelt so viele als gefordert; Finger-Finger-Test unsicher, langsam, zittrig und 2x nicht getroffen; Finger-Nase-Test: 2x Nase nicht getroffen; beim Rhomberg-Test um 7 Sekunden kürzer gezählt; Zittern des Körpers und der Augenlieder, Schwanken des Körpers zur Seite sowie vor und zurück; Benommenheit; verlangsamter Denkablauf; zeitlich und örtlich desorientiert, verminderte Konzentration; gestörte Aufmerksamkeit; verwaschene Sprache) eine Fahruntüchtigkeit u.a. durch Medikamente festgestellt worden seien. Die Bf habe dadurch § 58 Abs. 1 StVO, BGBl Nr. 159/1960 idF BGl Nr. 518/1994 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF GBGl I Nr. 39/2013, eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 5 Stunden) verhängt. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 22 Euro verpflichtet und ihr der Ersatz der Barauslagen für die Blutanalyse der FTC Wien vom 5.9.2023 in Höhe von 792 Euro gemäß § 64 Abs. 3 VStG auferlegt.

I.2. Gegen den vorgeschriebenen Barauslagenersatz für die Blutanalyse erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 4.6.2024 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der sie im Wesentlichen vorbrachte, dass die Durchführung der Blutuntersuchung für die zur Last gelegte und von der Bf zugestandene (Geldstrafe bereits beglichen) Verwaltungsübertretung nicht erforderlich gewesen sei. Außerdem habe die Blutuntersuchung auch keine Suchtmittelbeeinträchtigung ergeben.

I.3. Mit Schreiben vom 6.6.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Barauslagenersatz aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf lenkte am 22.8.2023 um 13:30 Uhr ihren PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in der Gemeinde F__ im Ortsgebiet E-Strasse Gemeindestraße vor Haus Nr. bbb, obwohl sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden hat, in der sie ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte. Es wurde eine Fahruntüchtigkeit „u. a. durch Medikamente“ festgestellt, wodurch sie eine Verwaltungsübertretung nach § 58 Abs. 1 StVO begangen hat.

Eine Beeinträchtigung durch Suchtgift wurde der Bf nicht zur Last gelegt.

Auf Basis der durch die Meldungsleger wahrgenommenen Verdachtes auf Suchtmittelbeeinträchtigung wurde eine amtsärztliche klinische Untersuchung durchgeführt, im Rahmen welcher eine Blutprobe abgenommen und diese an die FTC Wien übermittelt wurde. Barauslagen für die klinische Untersuchung durch den Amtsarzt wurden der Bf nicht vorgeschrieben, sondern lediglich für die Blutanalyse der FTC Wien (Gutachten vom 5.9.2023) in Höhe von 792 Euro.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Bf ließ in ihrer Beschwerde den Schuldspruch und die Strafhöhe unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Vorschreibung der Barauslagen. Die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde und der Höhe nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren hierzu insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 64 Abs. 3 erster Halbsatz VStG ist, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen sind (§ 76 AVG), dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch

Verschulden einer anderen Person verursacht sind. Diese Vorschrift ermächtigt die Behörden nicht, willkürlich vorzugehen und dem Bestraften unnötige Kosten aufzubürden.

Grundlage der Kostenersatzpflicht ist, dass die Beschuldigte wegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt worden ist. Die Kostenersatzpflicht ist demnach nur in Ansehung dieser strafbaren Handlung gegeben (vgl. VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040 mVa VwGH 29.3.1995, 92/bbb/0463).

In seinem (auch von der belangten Behörde zitierten) Erkenntnis vom 27.9.2023, Ra 2023/02/0040 stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass die Kosten einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z2 leg. cit. gemäß § 5a Abs. 2 StVO vom Untersuchten nur dann zu tragen sind, wenn eine Alkoholbeeinträchtigung oder eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden ist. Fehlt es an dieser Feststellung, ist die Voraussetzung des §5a Abs. 2 StVO für Verpflichtung des Mitbeteiligten, die Kosten der chemisch-toxologischen Blutuntersuchung zu tragen, nicht erfüllt.
Im Ergebnis sind vom Beschuldigten somit die – voneinander trennbaren (VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0463, Rz 9) – Kosten der klinischen Untersuchung im Falle einer Strafbarkeit nach § 58 Abs. 1 StVO zu tragen, wohingegen die Kosten der Blutanalyse iSd § 5a Abs. 2 StVO nur im Falle der Feststellung einer Alkohol- oder Suchtmittelbeeinträchtigung zu tragen sind.

Die belangten Behörde stützt die verfahrensgegenständliche Vorschreibung der Barauslagen für die chemisch-toxologische Blutuntersuchung auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr nun auf das Argument, dass erst diese Blutanalyse „Gewissheit einer tatbildmäßigen Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO 1960“ gebracht habe und die Blutanalyse somit für den Schuldspruch erforderlich gewesen sei.

Diese Rechtsansicht ist aus folgenden Überlegungen nicht zutreffend:
Das objektive Tatbild des § 58 Abs. 1 StVO ist bereits erfüllt, wenn festgestellt wird, dass sich der Lenker nicht „*in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag*.“ Der Grund für seine körperlichen und geistigen Verfassung ist gerade nicht tatbildlich und wäre eine darauf gerichtete Angabe im Spruch des Straferkenntnisses (u.a. Medikamente) entbehrlich. Sich weiterführend „Gewissheit“ darüber zu verschaffen, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht (hier: ua. Medikamenteneinfluss) zutrifft, ist – anders als bei Alkohol- und Suchtgiftdelikte der StVO - nicht zwingend erforderlich, zumal dieser Zustand auch durch Umstände herbeigeführt werden kann, welche nicht im Blutbild nachweisbar sind (etwa eine Übermüdung; Gemütserregung).

Darüber hinaus hat der Amtsarzt bereits am 22.8.2023 in seinem Gutachten eine Beeinträchtigung der geistigen und körperlichen Verfassung festgestellt, sodass zu diesem Zeitpunkt bereits alle Tatbestandelemente für die zur Last gelegte strafbare Handlung bekannt waren. Die zusätzlichen durch Ergebnis der Blutanalyse vom 5.9.2023 gewonnenen Erkenntnisse waren für das Delikt des § 58 Abs. 1 StVO nicht erforderlich, sodass der Bf die verfahrensgegenständlichen Barauslagen zu beheben sind.

Ein Verständnis der durchgeführten Blutanalyse dahingehend, dass es sich dabei um keine Blutanalyse iSd § 5a Abs. 2 StVO gehandelt haben soll, resultiert aus dem Verwaltungsakt nicht, zumal die Bf im Zuge der Anhaltung durch die Polizeibeamten und im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung ua. einer Suchtgiftbeeinträchtigung verdächtigt wurde.

Die Kosten der Blutanalyse im Zusammenhang mit der Tatbegehung des § 58 Abs. 1 StVO sind auf Basis des Gesagten und vor allem im Lichte des § 5a Abs. 2 StVO der Bf nicht aufzuerlegen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen